



Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz) 65

Verordnungen

Rechtsverordnung für kirchliche Stiftungen zu § 93 KVHG (RVO-Stiftungen) 66

Bekanntmachungen

Mitglieder der Landessynode 67

Mitglieder des Spruchkollegiums für Lehrverfahren 67

Herbsttagung 2005 der Landessynode 68

Allgemeine Mitarbeitervertretungswahlen 2006 68

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts „Stiftung Kranke Begleiten“ 68

Stellenausschreibungen 68

Dienstnachrichten 74

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz)

Vom 23. April 2005

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kandidatengesetzes

Das kirchliche Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (GVBl. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einzelheiten der Ausbildung, insbesondere ihre Inhalte und Ziele, regelt ein Ausbildungsplan.

Er wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Dozentenkonferenz des Heidelberger Predigerseminars und dem Landeskirchenrat sowie im Benehmen mit der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Rechtsverordnung erlassen.“

2. In § 3 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „vom 16. bis zum 18. Monat“ ersetzt durch die Worte „zwischen der 79. und 90. Woche“.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. April 2005

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Verordnungen

Rechtsverordnung für kirchliche Stiftungen zu § 93 KVHG (RVO-Stiftungen)

Vom 17. März 2005

Der Landeskirchenrat erlässt gemäß § 93 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 25), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. April 2004 (GVBl. S. 105), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Das kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) findet auf alle kirchlichen Stiftungen Anwendung, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden.

(2) Das KVHG findet vorbehaltlich der Regelungen nach § 3 auf folgende kirchliche Stiftungen keine Anwendung:

1. Elisabeth von Offensandt-Berckholtz-Stiftung, Karlsruhe,
2. Evangelisches Diakonissenhaus Bethlehem, Karlsruhe,
3. Evangelische Jugendhilfe Freiburg Zähringen, Freiburg,
4. Evangelisches Stift Freiburg, Freiburg,
5. Freiburger Diakonissenhaus, Freiburg,
6. Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden, Karlsruhe.

(3) Soweit in den Satzungen der Stiftungen nach Absatz 2 nicht gesondert geregelt, sind für deren Rechnungswesen die handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

§ 2

Abweichende Bestimmungen

Für die nicht in § 1 Abs. 2 aufgeführten kirchlichen Stiftungen gilt Folgendes:

1. In den Stiftungssatzungen können vom KVHG abweichende Regelungen getroffen werden. Diese dürfen nicht von folgenden im KVHG aufgeführten Bestimmungen zu den Haushaltsgrundsätzen abweichen:

- a) § 25 Gesamtdeckung, Haushaltsausgleich,
- b) § 28 Vollständigkeit, Jährlichkeit, Fälligkeitsprinzip,
- c) § 30 Bruttoprinzip, Einzelveranschlagung, Haushaltsklarheit,
- d) § 41 Vorherigkeit,
- e) § 43 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Ferner dürfen sie nicht gegen Bestimmungen der Nummer 3 verstoßen.

2. Nachstehende Bestimmungen des KVHG finden keine Anwendung:

- a) § 2 Abs. 6 wenn bei kaufmännischer Buchhaltung die Wertbeständigkeit des Anlagevermögens durch Abschreibungen nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist.
- b) Die §§ 4 bis 8, §§ 12 bis 17, § 39 Abs. 3, § 41 Abs. 1 Satz 2 sowie § 41 Abs. 2 und 4.
- c) §§ 54 Abs. 6 und 67, wenn das für den Haushaltsvollzug zuständige Organ Regelungen zur Haushaltsüberwachung und zur Zuständigkeit im gerichtlichen Mahnwesen getroffen hat.
- d) §§ 74 Abs. 1 und 78 Abs. 2 zweiter Halbsatz, wenn das bei der Finanzbuchhaltung eingesetzte Verfahren von einer unabhängigen Stelle (Wirtschaftsprüfer etc.) freigegeben oder der Einsatz vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt wurde.

3. Auf Antrag einer Stiftung finden die §§ 21 bzw. 57 keine Anwendung, wenn dies nach Art und Umfang des Stiftungszweckes sinnvoll ist und das Finanzvolumen zur Erfüllung des Stiftungszweckes weniger als 10 v. H. des Stiftungskapitals beträgt und 200.000 € nicht übersteigt. Über den Antrag entscheidet die Stiftungsaufsicht beim Evangelischen Oberkirchenrat.

4. Besteht nach der Stiftungssatzung ein unabhängiges Organ, dem die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung obliegt, ist zuständige Stelle im Sinne des KVHG:

a) das für den Haushaltsbeschluss zuständige Organ bezüglich des § 3 Abs. 2 und 4; des § 10 Abs. 2 sowie § 45 Abs. 4 ab 10.001 €, des § 51 Abs. 2 ab 5.001 € und § 54 Abs. 1 Satz 2. Für die Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden, die Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden und die Evangelische Stiftung Pflege Schönau gilt für § 10 Abs. 2, § 45 Abs. 4 und § 51 Abs. 2 der Betrag von jeweils 50.001 €.

b) das für den Haushaltsvollzug zuständige Organ bezüglich des § 10 Abs. 2, § 24 Abs. 3, § 45 Abs. 4 bis 10.000 €, des § 51 Abs. 2 bis 5.000 € je Einzelmaßnahme, des § 54 Abs. 2, § 57 Abs. 1 Satz 3, § 59 Abs. 3, § 77 Abs. 1 und § 78 Abs. 2 erster Halbsatz. Für die Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden, die Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden und die Evangelische Stiftung Pflege Schönau gilt für § 10 Abs. 2, § 45 Abs. 4 und § 51 Abs. 2 der Betrag von jeweils 50.000 €.

5. Ist nur ein Stiftungsorgan vorhanden, ist für die in Nummer 4 Buchstabe a aufgeführten Fälle die Stiftungsaufsicht beim Evangelischen Oberkirchenrat zuständige Stelle.

§ 3

Genehmigung von Maßnahmen

Sofern in den Stiftungssatzungen nicht geregelt, bedürfen der Genehmigung durch das für die Vermögensaufsicht zuständige Organ (Stiftungsrat) bzw. falls nur ein Stiftungsorgan vorhanden ist, der Stiftungsaufsicht beim Evangelischen Oberkirchenrat:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Belastung, Inhaltsänderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu,
2. die Anerkennung von Schulden, Schuldversprechungen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
3. die unentgeltliche oder erheblich (mehr als 10 v. H.) unter dem Marktwert liegende Veräußerung von Gegenständen von nicht nur geringem wirtschaftlichen Wert,
4. der Erwerb der Mitgliedschaft in einer juristischen Person, der Erwerb von Aktien, von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder sonstigen Gesellschaftsrechten, an einer Kapital- oder Personengesellschaft oder der Erwerb von Fondsanteilen.
5. die Erhebung gerichtlicher Klagen bei einem Streitwert von mehr als 10.000 €; im Übrigen das Führen von Prozessen bei einem Streitwert von mehr als 50.000 €.

§ 4

Rechnungsprüfung, Stiftungsaufsicht

- (1) Soweit in den Stiftungssatzungen keine anders lautenden oder ergänzenden Regelungen über die Prüfung enthalten sind, gilt § 89 KVHG.
- (2) Die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen bleiben unberührt.

§ 5

In-Kraft-Treten / Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Die Verordnung über die Verwaltung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse vom 28. November 1989 (GVBl. S. 238) geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom

11. September 2001 (GVBl. S. 222) und § 3 der Verordnung über die allgemeine Genehmigung und Zustimmung nach § 7 c KVHG vom 27. April 1999 (GVBl. S. 69) in der auf der Grundlage von § 95 Abs. 3 bis 5 KVHG vom 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 25) geltenden Fassung werden aufgehoben.

(3) Stiftungen, die bis zum 31. Dezember 2006 ihre Satzung auf Grund von in dieser Rechtsverordnung getroffenen Regelungen anpassen, können bereits ab deren In-Kraft-Treten entsprechend verfahren. Dies ist bei der Stiftungsaufsicht beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe bis spätestens 30. September 2005 zu beantragen.

Karlsruhe, den 17. März 2005

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

Bekanntmachungen

OKR 11.05.2005 **Mitglieder der Landessynode**
AZ: 14/41

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode ist der gewählte Synodale Dr. Konrad Fischer (Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim) aus der Landessynode ausgeschieden.

Von der Bezirkssynode Ladenburg-Weinheim wurde Frau Dr. Cornelia Weber, Ladenburg, als Nachfolgerin gewählt.

OKR 11.05.2005 **Mitglieder des Spruchkollegiums für Lehrverfahren**
AZ: 14/41

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 21. April 2005 gemäß § 17 der Ordnung für Lehrverfahren vom 19.10.1976 (GVBl. S. 131) die nachstehend aufgeführten Personen als Mitglieder des Spruchkollegiums für Lehrverfahren in der Gruppe „ordinierte Theologen/Theologinnen mit abgeschlossener Universitätsausbildung“ berufen:

1. Herr Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht (bisher stellvertretendes Mitglied) als ordentliches Mitglied (Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Prof. Dr. Paul-Gerhard Klumbies).
2. Frau Pfarrerin Martina Stockburger, Allmendstr. 3, 79211 Denzlingen als stellvertretendes Mitglied.

OKR 12.05.2005 **Herbsttagung 2005 der Landes-
AZ: 14/44 synode**

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode findet die Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom 16. bis 20. Oktober 2005 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 5. September 2005 ab.

OKR 18.05.2005 **Allgemeine Mitarbeitervertretungs-
AZ: 21/71 wahlen 2006**

Die Amtszeit der 2002 im Rahmen der allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen gebildeten Mitarbeitervertretungen endet gemäß § 15 Abs. 2 Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) mit Ablauf der vierjährigen Amtszeit, spätestens jedoch am 30. April 2006.

Nach § 15 Abs. 2 MVG finden deshalb in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2006 die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen statt.

Die Vorbereitung und Durchführung der allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen richtet sich nach der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG-WO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2005 (GVBl. Nr. 1 a, S. 21*).

Zur Vorbereitung der Wahlen sind von den Mitarbeitervertretungen gemäß § 2 MVG-WO drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode Mitarbeiterversammlungen einzuberufen. Wo noch keine Mitarbeitervertretungen bestehen, ist dies Aufgabe der Dienststellenleitung. Für die Bildung von gemeinsamen Mitarbeitervertretungen für den Kirchenbezirk nach § 5 Abs. 3 MVG geschieht dies durch die Dekanin bzw. den Dekan oder durch einen von ihr bzw. ihm Beauftragten.

In der 22. Ergänzungslieferung zur Lose-Blatt-Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Baden“ werden für die Durchführung des vereinfachten Wahlverfahrens das aktualisierte Muster eines Einladungsschreibens sowie neu gefasste Hinweise für die Versammlungsleitung enthalten sein.

*) Ausgabe nur in begrenzter Auflage

OKR 04.05.2005 **Kirchliche Stiftungen des öffent-
AZ: 83/54 lichen Rechts**
„Stiftung Kranke Begleiten“

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Verfügung vom 20. April 2005, AZ: RA-0562.1-19/1 die Stiftung „Stiftung Kranke Begleiten“ mit Sitz in Karlsruhe als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Evangelischen Kranken- seelsorge in Baden, insbesondere durch die Förderung von Projekten und die Unterstützung einer besseren personellen Ausstattung in Kliniken.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Brombach (Kirchenbezirk Lörrach)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Brombach wird zum 1. August 2005 frei, da der bisherige Pfarrer nach 8 Jahren auf eine neue Stelle wechselt.

Die Pfarrstelle kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden.

Brombach ist mit ca. 6500 Einwohnern der größte, doch weitgehend dörflich geprägte Ortsteil von Lörrach (insgesamt ca. 60000 Einwohner). In Brombach gibt eine gute Infrastruktur mit eigener Ortsverwaltung, Kindergärten, Grundschule, Hauptschule mit Werkrealschule. Alle weiterführenden Schulen sind in Lörrach (ca. 4 km; gute ÖPNV-Anbindung).

Lörrach ist ein interessantes Einkaufs- und Dienstleistungszentrum mit reichhaltigem Kultur- und Freizeitangebot.

Durch die zentrale Lage im Dreiländereck bietet die Region gute Gelegenheit zu Ausflügen in den Schwarzwald, in das Elsass oder in die Schweiz.

Als Kleinod in der Region gilt die Evangelische Germanuskirche. Erbaut 1472, liegt sie erhöht auf dem Kirchberg mit Blick auf das Wiesental. Sie hat ca. 600 Sitzplätze und wurde in den 80er Jahren grundrenoviert. Ihre hervorragende Akustik macht sie zum Anziehungspunkt für Konzerte in der Region, geschätzt vom Publikum wie von den Künstlern.

Das geräumige Pfarrhaus (7 Zimmer, Garten, große Terrasse) liegt direkt neben der Kirche. Es ist in gutem Zustand und ideal auch für eine Pfarrfamilie mit Kindern. Zum Pfarrhaus gehört außerdem ein vom Wohnbereich abgegrenztes Pfarramtbüro für die Sekretärin (15 Wochenarbeitsstunden).

Bestandteil unserer Gemeinde (ca. 2800 Gemeindeglieder) sind u. a. ein zentral im Ort gelegenes Gemeindehaus mit großem Gemeindesaal, ein dreigruppiger Kindergarten mit 6-köpfigem Erzieherteam, sowie 4 Wohnungen.

Aktive Gruppen sind z. B. der Frauenverein, der eigenverantwortlich die Seniorenarbeit organisiert, der Kirchenchor und das engagierte Kindergottesdienst-Team.

Die Begleitung dieser Gruppen und die Förderung ihres Zusammenwirkens ist eine Aufgabe unserer neuen Pfarrerin / unseres neuen Pfarrers.

Wir sind ein junger Kirchengemeinderat und verstehen unsere gemeinsame Arbeit in partnerschaftlicher Atmosphäre. Offenheit und Kritikfähigkeit sind wesentliche Bestandteile unseres Zusammenwirkens.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar, die/der/das offen auf Menschen zugeht, neue Impulse setzt, zur Mitarbeit motiviert, und mit anderen Christen vor Ort Kontakt pflegt.

Es wird gewünscht, dass die Pfarrstelleninhaberin / der Pfarrstelleninhaber einen Bezirksauftrag übernimmt.

Wir freuen uns auf lebendig gestaltete Gottesdienste mit lebensnaher Verkündigung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne: Sonja Ziegler, Telefon 07621 56666 und Email: Bernd_Ulrich.Ziegler@t-online.de oder Oliver Zastrow, Telefon 07621 55109 und Email: oliver.zastrow@gmx.net sowie Dekan Reinhold Sylla, Telefon 07621 578108 und Email: Dekanat@ekiloe.de.

Gaggenau, Lukasgemeinde

(Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt)

Die Pfarrstelle der Lukasgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Gaggenau kann zum 1. Juni 2005 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Der bisherige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand; er war 13 Jahre in der Gemeinde tätig.

Die Lukasgemeinde wurde Ende 1982 gegründet. Sie ist die jüngste der drei Diasporagemeinden in Gaggenau. Zu ihr gehören ca. 2000 Gemeindeglieder, die in den Stadtteilen Ottenau, Hörden, Sommerhalde, Selbach und Sulzbach wohnen. Auch nach der Eingemeindung in die Stadt Gaggenau haben sich diese Ortsteile ihren z. T. noch dörflichen Charakter bewahrt.

Die Stadtteile befinden sich im zentralen Umkreis von zwei bis vier Kilometern um Gemeindezentrum und Pfarrhaus. Neben der Grund- und Hauptschule in Ottenau, befinden sich weiterführende Schulen in Gaggenau und Gernsbach und sind mit dem Fahrrad oder öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Ein Stadtbahnanschluss befindet sich wenige Gehminuten vom Pfarrhaus entfernt, daraus ergeben sich gute Verbindungen nach Baden-Baden, Rastatt und Karlsruhe.

Zur Lukasgemeinde gehören zwei Predigtstellen. Die eine befindet sich in unserem geräumigen Gemeindezentrum in Ottenau, die andere ist in Hörden in einer kleinen Kirche. In beiden findet sonntags Gottesdienst statt. Die örtlichen Einrichtungen werden jeweils von einer Kirchdienerin betreut.

Für die Verwaltungsarbeiten steht eine Pfarramtssekretärin mit 10,5 Wochenarbeitsstunden zur Verfügung.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Das Pfarrhaus wurde 1992 neu als Doppelhaushälfte errichtet. Im Haus befinden sich zwei Amtsräume, sechs Zimmer, Küche und Bad, ein Gäste WC mit Dusche, sowie ein großer Speicher und eine Garage. Ferner ist eine große überdachte Terrasse nebst Garten mit Gartenhaus auf der Rückseite des Gebäudes vorhanden. Das Pfarrhaus liegt in Ottenau zentral in unmittelbarer Nähe zur Grund- und Hauptschule. Das Gemeindezentrum liegt vier Gehminuten, die Kirche in Hörden zwei Kilometer vom Pfarrhaus entfernt.

In unserem Gemeindezentrum finden durch die räumlichen Gegebenheiten vielerlei Gemeindeaktivitäten, getragen von einer großen Anzahl ehrenamtlich Mitarbeitender in verschiedenen Kreisen statt.

Die umfangreiche Jugendarbeit geschieht im Rahmen des „Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP)“.

Die kirchenmusikalische Arbeit wird in der Gesamtkirchengemeinde Gaggenau durch einen hauptamtlichen Kantor betreut, der durch ehrenamtliche Organisten unterstützt wird.

Die drei evangelischen Gemeinden arbeiten eng zusammen. Pfarrerin/Pfarrer und Kantor treffen sich regelmäßig zu Dienstbesprechungen.

In der Kirchengemeinde Gaggenau befinden sich drei Senioren- und Pflegeheime, die gemeinsam durch die Pfarrstelleninhaber der drei Pfarrgemeinden zu betreuen sind.

Für unsere Diasporagemeinde ist die Ökumene ein tragender Bestandteil. Da wir selbst nicht Träger eines Kindergartens sind, pflegen wir einen guten Kontakt zur katholischen Einrichtung. Daraus hat sich ein lebendiges ökumenisches Miteinander entwickelt.

Wir freuen uns auf eine aufgeschlossene Pfarrerin / einen aufgeschlossenen Pfarrer / ein aufgeschlossenes Pfarrehepaar mit lebensnaher Verkündigung und seelsorgerischer Ausrichtung, die/der/das auch das gesellige Gemeindeleben mit uns teilt.

Der Kirchenbezirk erwartet die Übernahme eines Bezirksauftrages.

Informationen über Gaggenau und Umgebung finden Sie unter www.Gaggenau.de.

Weitere Auskünfte erhalten Sie über unsere Ältesten, Frau Ursula Karcher, Telefon 07225 74288 und Frau Martina Kräuter, Telefon 07224 3843 sowie von Herrn Dekan Thomas Jammerthal, Telefon 07221 906722.

Heidelberg-Rohrbach, Ostgemeinde (Kirchenbezirk Heidelberg)

Nachdem der bisherige Stelleninhaber auf eine andere Stelle wechselt, kann die Pfarrstelle zum 1. September 2005 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Die Melanchthongemeinde

Die Pfarrgemeinde Rohrbach-Ost, die sich selbst nach ihrer Kirche „Melanchthongemeinde“ nennt, gehört zur Gesamtkirchengemeinde Heidelberg und liegt am südlichen Rand der Stadt Heidelberg mit einem gewachsenen, eigenen Ortskern.

Zur im Westen des Stadtteils Rohrbach gelegenen evangelischen Nachbargemeinde, die nach dem zweiten Weltkrieg entstanden ist, gibt es viele Kontakte und Beziehungen sowie ein großes Feld an gemeinsamen Aktivitäten (z. B. das große gemeinsame Gemeindefest, den zweitägigen Bazar im November; den Gemeinde übergreifend arbeitenden Besuchsdienstkreis, die Mittwochsrunde, den Männerverein, die Kantorei und den gemeinsam verantworteten Gemeindebrief). Überlegungen, wie die Struktur des weiteren Miteinander der beiden Gemeinden gestaltet werden kann, sind im Gange. Dabei gilt es zu überlegen, welche Aufgaben man als Evangelische Kirche im Stadtteil Rohrbach und dann im größeren Verbund der Heidelberger Südstadtgemeinden wahrnehmen will und kann.

Zur lutherischen und zur römisch-katholischen Gemeinde gibt es seit vielen Jahren gute Beziehungen, die von einem Ökumenekreis gepflegt werden und sich in gemeinsamen Bibeltagen (jeweils Ende Januar) und in einigen traditionellen Gottesdiensten (Kerweggottesdienst, Waldgottesdienst am Pfingstmontag) festigen.

Sehr gut ist auch das Verhältnis zu den zahlreichen Vereinen vor Ort.

Predigtstelle

Die Melanchthongemeinde hat ca. 1800 Gemeindeglieder. Predigtstelle ist die Anfang des 20. Jahrhunderts zuletzt erweiterte Melanchthonkirche, die auf eine Mönchsklausur aus dem 8. Jahrhundert zurückgeht und etwas oberhalb des Ortskerns, in Waldnähe, gelegen ist.

Auf dem gleichen Gelände befinden sich ein geräumiges und sehr schönes Pfarrhaus mit Arbeitszimmer für die Pfarrerin / den Pfarrer sowie ein Büro und ein Amtszimmer, das zugleich als Besprechungszimmer dient, im Untergeschoß. Eine Garage ist vorhanden.

Etwas weiter unterhalb von Kirche und Pfarrhaus, befindet sich ein Gemeindehaus mit integriertem ein-gruppigem Kindergarten. Außerdem gehört zur Pfarrstelle ein zweiter eingruppiger Kindergarten, etwa 1 km von der Kirche entfernt.

Im Augenblick trägt sich die Pfarrgemeinde mit Überlegungen für eine Zusammenlegung der beiden Kindergärten und einem Gemeindehausneubau oder -umbau auf dem zur Kirche gehörigen Gelände.

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende

Der Pfarrerin / dem Pfarrer stehen eine Sekretärin mit 11 Wochenarbeitsstunden und eine hauptamtliche Kirchendienerin zur Verfügung. Die Gemeinde beschäftigt darüber hinaus einen Organisten und einen Posaunenchorleiter. Zudem teilt sich die Gemeinde eine Kantorenstelle mit der Rohrbacher Westpfarre. Vier angestellte Erzieherinnen in beiden Kindergärten komplettieren das Team.

Die Gemeinde wird von einem siebenköpfigen Ältestenkreis in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin / dem Pfarrer geleitet. Darüber hinaus helfen zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeindegemeinschaft mit: im Kindergottesdienst, in der Kinderkirche (monatlicher Kleinkindergottesdienst), im Kinder- und Jugendchor, im Frauenkreis, im Kreativkreis, im Ökumenekreis und bei dem jährlich im Juli stattfindenden Pfarrhoffest. Seit gut einem Jahr gibt es außerdem einen Gesprächskreis für junge Erwachsene.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat Religionsunterricht von acht Wochenstunden verbunden.

Erwartungen:

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, der bzw. dem die Gestaltung der Gottesdienste (auch mit unterschiedlichen Zielgruppen) am Herzen liegt, welche bzw. welcher die biblische Botschaft mit wachem Blick für die Erfordernisse unserer Zeit verkünden kann und darüber hinaus bereit ist, mit den vielen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Strukturüberlegungen erfordern die Fähigkeit zur Moderation und zur Entwicklung und Verwirklichung von Gemeindegemeinschaftskonzepten, die nicht beim je eigenen Kirchturm stehen bleiben.

Wir würden uns freuen, wenn es gelingen könnte, Bewährtes fortzuführen und neue Akzente besonders im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen zu setzen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie gerne durch die Vorsitzende des Ältestenkreises, Frau Ruth Heinzerling, Telefon 06221 373588 oder durch das Evangelische Dekanat Heidelberg, Telefon 06221 980340.

Lörrach, Friedensgemeinde und Salzertgemeinde (Kirchenbezirk Lörrach)

Friedensgemeinde und Salzertgemeinde sind zwei Pfarrgemeinden innerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach. Ende Oktober 2005 tritt der Pfarrer, der beide Gemeinden bisher betreute, in den Ruhestand.

Beide Pfarrstellen sind deshalb zum 1. November 2005 mit insgesamt einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Aus den Gemeindegliederzahlen ergibt es sich, dass die zukünftige Pfarrerin / der zukünftige Pfarrer je zur Hälfte den Dienst in den beiden Gemeinden versieht. Eine Berufung ist auf die Pfarrstelle der Friedensgemeinde vorgesehen, mit dem Auftrag der Verwaltung der Salzertgemeinde.

Beide Gemeinden sind vor ca. 30 Jahren in Ortsteilen (damalige Neubaugebiete) der Großen Kreisstadt Lörrach entstanden. Versammlungspunkt bildet in jeder Pfarrgemeinde jeweils ein sehr schönes Gemeindezentrum mit Gottesdienstraum, Gruppenräumen und einem schönen Gartenumfeld. Zur nahen Innenstadt gibt es gute Busverbindungen. In beiden Gemeinden ist eine Grundschule. Alle anderen Schularten einschließlich einer Berufsakademie sind in Lörrach vorhanden. In beiden Gemeinden gibt es evangelische Kindergärten, die von der Pfarrerin / vom Pfarrer mitbetreut werden. Lörrach liegt in der Grenzecke zur Schweiz und nach Frankreich mit guten Anbindungen nach Basel (ICE-Anschluss Basel Badischer Bahnhof mit 12 Minuten Zugverbindung nach Lörrach) und zu Autobahnen in allen drei Ländern.

In der Friedensgemeinde mit 973 evangelischen Gemeindegliedern gibt es ein reges Gemeindeleben und gut besuchte Gottesdienste, die auch gerne von Menschen aus anderen Gemeinden besucht werden. Ständige Kreise sind der „Nachmittag für Ältere“, der Frauenkreis „Friedenstaube“, die Gitarrengruppe, der Jugendtreff „Schritte“ und die „Regenbogenbande“ für Kinder. Der Ältestenkreis besteht aus neun Mitgliedern.

Der Ältestenkreis der Salzertgemeinde besteht aus sechs Mitgliedern. Zuwahlen auf neun Mitglieder sind möglich und erwünscht. Gut funktioniert hier die ökumenische Zusammenarbeit mit einem monatlichen ökumenischen Gottesdienst, jeweils mit anschließendem Mittagessen. In der Salzertgemeinde leben 923 evangelische Gemeindeglieder.

In beiden Gemeinden unterstützen „Gemeindevereine für Jugendhilfe und Gemeindeaufbau“ die Aktivitäten. Der Gemeindeverein der Salzertpfarre hat ein altes Bauernhaus in Marzell im hinteren Kandertal, das als Freizeitheim eingerichtet ist (etwa 30 Minuten von Lörrach entfernt).

In beiden Gemeinden wird am Sonntagmorgen Gottesdienst gefeiert. Hierzu stehen schöne Gottesdiensträume in den Gemeindezentren zur Verfügung. In der Friedensgemeinde ersetzen einmal im Monat ein Abendgottesdienst mit Vesper und ein Klein- und Groß-Gottesdienst den „üblichen“ Gottesdienst. Zu den Gottesdiensten steht jeweils ein Organist zur Verfügung, welcher an der Kirchenorgel oder am Klavier den Gottesdienst musikalisch begleitet. Beide Gemeinden praktizieren eine offene Theologie – verwurzelt in den Traditionen, aber doch vorwiegend mit zeitgemäßer Sprache und Musik.

Eine gemeinsame Pfarramtssekretärin steht der Pfarrerin / dem Pfarrer zur Verfügung. Der Kirchendienerdienst ist in beiden Pfarreien geregelt.

Direkt neben dem Gemeindezentrum der Friedensgemeinde steht eine Pfarrwohnung (5 Zimmer; 110 qm) sowie das Pfarrbüro mit Dienstzimmer zur Verfügung.

Die Friedens- und die Salzertgemeinde freuen sich auf eine aufgeschlossene Pfarrerin / einen aufgeschlossenen Pfarrer mit dem Hauptanliegen einer Verkündigung der Liebe Gottes zu uns Menschen. Wir können uns auch gut ein Pfarrehepaar vorstellen, das sich die Stelle teilt. Wichtig für uns ist es, die angefangene Zusammenarbeit beider Gemeinden weiterzuführen und aufgeschlossen zu sein für das ökumenische Wirken in der Salzertgemeinde. Besonders hier in der Salzertgemeinde wird auch ein engagiertes Mitwirken beim Neuaufbau notwendig sein.

Der Dienstauftrag beinhaltet die Kooperation mit den anderen Lörracher Gemeinden.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Es wird gewünscht, dass die Pfarrstelleninhaberin / der Pfarrstelleninhaber einen Bezirksauftrag übernimmt.

Für Auskünfte stehen Ihnen die Vorsitzenden der Ältestenkreise gerne zur Verfügung:

Herr Rainer Schack (Friedensgemeinde), Telefon 07621 48464 und Email: Rainer.Schack@t-online.de, Herr Egon Lacher (Salzertgemeinde), Telefon 07621 86143 und Email: recslacher@online.de sowie Dekan Reinhold Sylla, Evangelisches Dekanat Lörrach, Telefon 07621 578108 und Email: dekanat@ekiloe.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d. h. bis spätestens

13. Juli 2005

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Patronatspfarrstellen **Erstmalige Ausschreibungen**

Neckargerach

(Kirchenbezirk Mosbach)

Die Pfarrstelle Neckargerach (mit Filialkirchengemeinde Guttenbach und kirchlichem Nebenort Zwingenberg) kann wegen Wechsel des bisherigen Gemeindepfarrers zum 1. September 2005 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle Neckargerach ist die Verwaltung der Pfarrstelle Binau verbunden.

Der Sitz des Pfarramts und die Dienstwohnung der Pfarrerin / des Pfarrers befinden sich in Neckargerach. Der staatlich anerkannte Erholungsort liegt in reizvoller Lage im Neckartal zwischen Mosbach und Eberbach. In beiden Städten – Entfernung je etwa 14 km und durch Bahn- oder Busverkehr gut zu erreichen – befinden sich alle weiterführenden Schulen. Grund- und Hauptschule sind am Ort. Ebenso alle Geschäfte des täglichen Bedarfs, außerdem Arzt, Zahnarzt und Apotheke. Durch seine Lage an der B 37 und an der Bahnstrecke zwischen Heidelberg und Heilbronn ist Neckargerach verkehrsmäßig günstig angeschlossen. Zum Rhein-Neckar-Raum besteht S-Bahnanschluss. Neckargerach hat zurzeit 1800 Einwohner, davon gehören 720 zur evangelischen Kirchengemeinde.

Im Pfarrhaus befinden sich im Erdgeschoss Büro und Dienstzimmer sowie ein Archiv, darüber die Pfarrwohnung mit 5 Zimmern, Küche, Bad, Dusche und WC. Ein großer Pfarrgarten und eine Garage gehören zum Pfarrhaus.

An den Pfarrgarten grenzen das 1994 neu errichtete Bonhoeffer-Gemeindehaus sowie der zweigruppige Kindergarten der Kirchengemeinde, der auf eine hundertjährige Tradition zurückblicken kann.

Die Kirche, in der sonntags der Gottesdienst stattfindet, befindet sich ca. 100 m vom Pfarrhaus entfernt im Ortskern. 14-tägig ist zeitgleich mit dem Gottesdienst Kindergottesdienst im Gemeindehaus. Besonderen Zuspruch erfährt der vierteljährliche Abendgottesdienst in neuer Gestalt. Dieser wird von einer Arbeitsgruppe vorbereitet und durchgeführt.

Eine große Zahl ehrenamtlich Mitarbeitender aus Neckargerach und Guttenbach gestalten folgende Angebote weitgehend selbständig: Kirchenchor, Kirchenband, Kinderchor, Krabbelkreis, Kirchenmäuse, Mädchenbande, Jugendtreff, Hauskreise, Frauengesprächskreise, Seniorinnenkreis, Besuchsdienstkreis. Der Bastelkreis und ein eingespieltes Küchenteam gestalten Basare und Gemeindefeste. Für zeitlich begrenzte Projekte wie Kinderbibeltage, Gemeindefestseminare und Gemeindefestwoche finden sich ebenfalls immer wieder genügend Mitarbeitende.

Der kirchliche Nebenort Zwingenberg (Baden) mit seinen 750 Einwohnern, davon 340 Evangelische, liegt ca. 4 km entfernt. Der 14-tägige Gottesdienst findet im 1997 neu errichteten Melanchthon-Gemeindehaus, an hohen kirchlichen Feiertagen in der Schlosskapelle im Schloss Zwingenberg statt. Drei bis viermal im Jahr gestaltet eine Vorbereitungsgruppe den ökumenischen Gottesdienst für Kleine und Große.

Im Melanchthon-Gemeindehaus trifft sich der Bibelgesprächskreis. Hier finden auch viermal im Jahr Seniorennachmittage statt, die der Ökumenische Arbeitskreis ehrenamtlich organisiert. Dieser Arbeitskreis führt auch den Adventsbasar durch und arbeitet mit beim Ökumenischen Sommerfest, das unsere Kirchengemeinde gemeinsam mit dem katholischen Kindergarten feiert, der sich im Nachbargebäude zum Gemeindehaus befindet.

Zur politischen Gemeinde Neckargerach gehört Guttenbach mit 580 Einwohnern, auf der anderen Seite des Neckars gelegen. Beide Ortsteile sind durch eine Brücke verbunden. Die Filialkirchengemeinde Guttenbach umfasst 260 Gemeindeglieder. Zwei bis dreimal im Monat finden in der evangelischen Kirche in Guttenbach Gottesdienste statt. Die übrigen Angebote für Kinder und Erwachsene werden gemeinsam mit der Kirchengemeinde Neckargerach durchgeführt.

Die Pfarrei Neckargerach verwaltet die selbständige evangelische Kirchengemeinde Binau mit 640 evangelischen Gemeindegliedern. Binau (mit 1330 Einwohnern) liegt ca. 5 km von Neckargerach entfernt. Der wöchentliche Gottesdienst findet in der evangelischen Kirche von Binau statt.

Zur Gemeinde gehört auch ein zweigruppiger Kindergarten, in dessen Gebäude sich der Gemeindefestsaal befindet. Folgende Gruppen und Kreise bereichern das Gemeindeleben: Kirchenchor, Posaunenchor, Kindergottesdienst, Ökumenischer Kreis, Besuchsdienstkreis, Seniorenkreis. Hier engagieren sich vor allem ehrenamtliche Mitarbeitende, ebenso bei Kinderbibeltagen, die gelegentlich durchgeführt werden.

Die Inhaberin / der Inhaber der Pfarrstelle ist für zwei Gottesdienste am Wochenende zuständig. Die übrigen Gottesdienste werden vom Kirchenbezirk übernommen. Das mit der Pfarrstelle Neckargerach verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden. Die Übernahme eines Bezirksdienstes wird erwartet.

Der Konfirmandenunterricht wird für alle vier Dörfer gemeinsam in Neckargerach erteilt.

Im Pfarramt arbeitet eine Sekretärin mit derzeit 7 Wochenarbeitsstunden, eine Erhöhung auf 9 Wochenarbeitsstunden wird angestrebt. Weitere 2,5 Wochenarbeitsstunden im Verwaltungsbereich werden ehrenamtlich geleistet. Tatkräftige Kirchenälteste unterstützen zudem die Arbeit der Pfarrerin / des Pfarrers.

Zu unseren grundlegenden Zielen gehört, dass Menschen im Raum unserer Gemeinde zum Glauben an Jesus Christus finden, dass unsere Gemeinde ein Ort ist, wo Menschen Gemeinschaft erfahren, Christen im Glauben gestärkt werden und Gemeindeglieder ihre Gaben entdecken und im Auftrag Gottes einsetzen.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer / einem Pfarrehepaar, die/der/das

- sich gerne Menschen zuwendet;
- die Ziele unserer bisherigen Gemeindegliederarbeit teilt und Ideen für deren weitere Umsetzung einbringt;
- Freude an einer bibel- und lebensnahen Verkündigung hat;
- sich für missionarischen Gemeindeaufbau einsetzt;
- die Begleitung und Ermutigung der Mitarbeitenden als Anliegen hat und
- gemeinsam mit den Ältestenkreisen und den Mitarbeitenden die geistliche Verantwortung übernimmt.

Nähere Informationen erhalten Sie von den Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte in Neckargerach/Zwingenberg, Frau Edeltrud Fromm, Telefon 06263 1408, in Binau, Frau Jutta Osterburg Telefon 06263 1043 und in Guttenbach, Frau Irene Karius Telefon 06263 8295 oder von Herrn Dekan Dirk Keller, Telefon 06261 14818.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28. 10. 1975 (GVBl. S. 96).

Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen bis spätestens

13. Juli 2005

mit einem Lebenslauf an S. D. Andreas Fürst zu Leiningen, Fürstl. Leiningensche Verwaltung, Marktplatz 12, 63916 Amorbach, mit einer Kopie an den Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zu richten.

III. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Eutingen

(Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Eutingen kann seit 1. Mai 2005 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 4/2005 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Nähere Auskünfte erteilen das Evangelische Dekanat Pforzheim-Stadt, Dekan Dr. H. Stössel, Telefon 07231 25077 und für den Kirchengemeinderat, Sybille Zilly (Vorsitzende), Telefon und Fax: 07231 50783 sowie ev-kirche-eutingen@freenet.de; weitere Infos über die Gemeinde finden sie im Internet auf unserer homepage: www.ev-kirche-eutingen.de.

Haslach

(Kirchenbezirk Offenburg)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Haslach (im Kinzigtal) wird zum 1. September 2005 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 3/2005 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Nähere Informationen erhalten Sie durch:

- Evangelisches Pfarramt Haslach, Telefon 07832 979590;
- Eva Hildenbrand, Hofstetten, Telefon 07832 2867;
- Evangelisches Dekanat Offenburg, Telefon 0781 24010.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d. h. bis spätestens

29. Juni 2005

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

IV. Patronatspfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Haßmersheim

(Kirchenbezirk Mosbach)

Die (Patronats-)Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Haßmersheim ist frei und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Mit der Pfarrstelle Haßmersheim ist die Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hochhausen und seit dem 1. September 2004 auch die Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neckarmühlbach verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 3 / 2005 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Nähere Informationen erhalten Sie über die Kirchengemeinde Haßmersheim von Herrn Karl-Heinz Rapp, Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Telefon 06266

95207, über die Kirchengemeinde Hochhausen von Herrn Karl Gerathewohl, Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Telefon 06261 13170, über die Kirchengemeinde Neckarmühlbach von Herrn Helmut Kurschatke, Telefon 06266 929303 sowie über den Kirchenbezirk Mosbach von Herrn Dekan Dirk Keller, Telefon 06261 14818.

Die Homepage der drei Kirchengemeinden erreichen Sie im Internet unter: www.ev-kirchengemeinden.de.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28. 10. 1975 (GVBl. S. 96).

Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin/den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen bis spätestens

29. Juni 2005

mit einem Lebenslauf an S. D. Andreas Fürst zu Leiningen, Fürstl. Leiningensche Verwaltung, Marktplatz 12, 63916 Amorbach, mit einer Kopie an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe zu richten.

V. Sonstige Stellen

Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten kann folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeit angeboten werden:

- **Kirchengemeinde Eggenstein** – Dekanat Karlsruhe-Land – 1,0 Deputat ab September 2005

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721 9175 205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d. h. bis spätestens

29. Juni 2005

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Karlsruhe, Religionspädagogischen Institut (RPI)

Beim Religionspädagogischen Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum 1. September 2005 die Stelle

**einer Studienleiterin / eines Studienleiters
für religiöse Bildung und Erziehung
in Familie und Kindertagesstätten (75 %)**

zu besetzen.

Das Institut hat die Aufgabe, religiöse Bildung in Schule, Gemeinde und Familie zu fördern. Dieser Auftrag wird von einem Team von Studienleiterinnen und Studienleitern mit pädagogischer, religionspädagogischer und theologischer Qualifikation wahrgenommen.

Wenn Sie sich für diese Stelle interessieren, sollten Sie fähig und bereit sein,

- Konzeptionen für religiöse Bildung und Erziehung in Familie und Kindertagesstätten zu entwickeln und darzustellen;
- Modelle zu entwickeln und zu erproben, wie Familien und Kindertagesstätten für religiöse Bildung und Erziehung zu aktivieren sind;
- Handreichungen zu gestalten;
- in einem Team von Pädagoginnen und Pädagogen sowie Theologinnen und Theologen an religionspädagogischen Grundsatzfragen verantwortlich mitzuarbeiten;
- das Selbstverständnis einer kirchlichen Einrichtung nach außen mit zu vertreten.

Erwartet werden Erfahrungen mit Theorie und Praxis elementarer religiöser Bildung und Erziehung sowie die Bereitschaft sich auf Fragen der Organisationsentwicklung einzulassen.

Eine Berufung auf die Stelle ist zunächst auf 6 Jahre befristet. Wiederberufung ist möglich. Besoldung erfolgt bis Besoldungsgruppe A 14 / A 15 BBO, im Angestelltenverhältnis nach BAT bzw. kirchlichem Arbeitsrecht entsprechend Anstellungsvoraussetzungen bzw. Tätigkeitsmerkmalen.

Für weitere Nachfragen steht Ihnen das Religionspädagogische Institut, Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe (Telefon 0721 9175-425) zur Verfügung.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

13. Juli 2005

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Steffen Haselbach in Helmstadt (-Bargen) zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Kraichgau mit Wirkung vom 1. Januar 2005.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Eckhard We i ß e n b e r g e r, bisher Inhaber der Pfarrstelle Schwarzacher Hof der Johannesanstalten Mosbach, zum Pfarrer in Diersburg mit Wirkung vom 16. Juli 2005.

**Entschließungen
des Evangelischen Oberkirchenrats**

Emannt:

Kirchenamtfrau Cornelia B ä h r beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung ab 1. Juni 2005 zur Kirchenamtsrätin,

Kirchenamtmann Jürgen R e i n h a r d bei der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau in Heidelberg mit Wirkung ab 1. Mai 2005 zum Kirchenamtsrat,

Herr Holger R o ß w a g zum Kirchenverwaltungsinspektor z. A. unter Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung ab 1. Juni 2005.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrerin Ursula H e c k e r (zur Zeit beurlaubt) mit Ablauf des 15. Juli 2005.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrvikar Prof. Dr. Ruben Z i m m e r m a n n, zuletzt beurlaubt, wegen Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Land Nordrhein-Westfalen als Universitätsprofessor (für Evangelische Theologie und ihre Didaktik) an der Universität Bielefeld, mit Ablauf des 31. März 2005 unter Belassung der Rechte aus der Ordination unter Widerrufsvorbehalt.



Jesus Christus spricht: „Den Frieden lasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch. Nicht gebe ich euch, wie die Welt gibt. Euer Herz erschrecke nicht und fürchte sich nicht.“ (Joh 14,27)

Gestorben:

Pfarrer i. R. Johannes E n g, zuletzt in Mannheim (Krankenhauspfarrstelle I), am 14. April 2005.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B